

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Präparator/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. Nr. 253/1983 1. Mai 1983

Berufsbild

Für den Lehrberuf Präparator/-in wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge und Arbeitsbehelfe		
2	Kenntnis der Roh- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten sowie ihrer Bearbeitungsmöglichkeiten		
3	Grundkenntnisse der facheinschlägigen Zoologie		
4	Grundkenntnisse der Anatomie der Tierkörper		
5	Kenntnis der häufigsten zur Verarbeitung gelangenden europäischen und außereuropäischen Tierarten		
6	Kenntnis über die Anwendung von Chemikalien, insbesondere von gifthaltigen Stoffen	-	-
7	-	Vorkonservieren	
8	Abbalgen		
9	Abnehmen der Körpermaße		
10	Waschen, Reinigen, Entfetten		
11	Trocknen der bearbeiteten Bälge	-	-
12	-	Ansetzen und Verwenden von Konservierungsflüssigkeiten und Trockenchemikalien	
13	-	-	Skelettieren und Bleichen
14	-	Imprägnieren der Tierbälge gegen Schädlingsbefall	
15	-	Herstellen dermoplastischer Modelle	
16	Auswählen der Drahtstärke	-	-
17	-	Überziehen der Modelle mit der imprägnierten Haut	
18	-	Zunähen der Haut	
19	-	Korrektur der Präparate auf naturgetreue Stellung	
20	-	-	Feinmodellieren spezifisch anatomischer Merkmale
21	Auswählen naturgetreuer Augen	-	-
22	Ausfertigen der Präparate		
23	-	-	Grundkenntnisse der Flüssigkeitspräparation
24	-	-	Grundkenntnisse der Einbettungsmethoden
25	-	Präparation und Montieren von Geweihen und Gehörnen	
26	-	-	Fisch- und Trockenpräparation
27	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
28	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, insbesondere jener über die Verwahrung von gifthaltigen Stoffen sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
29	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		